

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder: Neuerlass des Reglements und Abschreibung der Motion Nr. 2001/072

Anträge:

1. Es wird ein neues Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder gemäss Anhang erlassen.
2. Die erheblich erklärte Motion Nr. 2001/072 betreffend Entschädigung für Behördenmitglieder wird damit als erledigt abgeschrieben.

Weisung:

Vorgeschichte

Am 9. Juli 2001 reichten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Marianne Ott (namens der SP-Fraktion), Adrian Ramsauer (namens der Fraktion der Grünen/DaP), Ruth Kleiber (namens der EVP-Fraktion) und Haymo Empl (CVP) mit 28 Mitunterzeichnenden die folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 27. August 2001 überwiesen wurde:

„Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, raschmöglichst ein neues Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.

Begründung

Die Entschädigungen an die verschiedensten städtischen Behörden und Kommissionen (von der Schulpflege über die Wahlbüros und die Gemeindedelegation für Pferdeinspektionen bis zum Grossen Gemeinderat) basieren auf einem gemeinderätlichen Reglement vom 23.1.1989. Grundsätzlich werden gewisse Pauschalen bezahlt und Sitzungsgelder ausgerichtet, die auf einem Basisstundenansatz von Fr. 25.-- pro Sitzung und Stunde beruhen. Allein die Teuerung seit 1989 summiert sich auf über 30 %. Zudem ist in vielen Bereichen der Aufwand, der neben den eigentlichen Sitzungen für Vor- und Nachbearbeitung anfällt, markant gestiegen.

Es ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden, genügend Freiwillige für die Behördentätigkeit zu gewinnen, die auch die nötigen Voraussetzungen mitbringen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Die im Quervergleich mit anderen Gemeinden und den gestiegenen Anforderungen unverhältnismässig tiefen Entschädigungen sind aber ein Grund, weshalb es ein Teil der Bevölkerung schlicht nicht leisten kann oder will, sich in einer Behörde zu engagieren. Darunter leidet die Auswahl an Kandidierenden. In den letzten Jahren sind in diversen Bereichen Anpassungen vorgenommen worden, zuletzt für die Kindergartenkommissions-Präsidien und die Kreisschulpflegen. Dies ist sicherlich richtig, hat aber letztlich dazu beigetragen, dass das Entschädigungssystem immer mehr in Schieflage geraten ist und Quervergleichen überhaupt nicht mehr standhält.

Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch ein neues Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vorzulegen, welches folgende Rahmenbedingungen erfüllt:

- *Generelle Überprüfung sämtlicher Ansätze*
- *Prüfung einer generellen Grundentschädigung*
- *Anpassung der Ansätze von Grund-, Büro-, Fraktions- und anderen Entschädigungen sowie der Sitzungs-Tag-gelder an ein im Quervergleich mit vergleichbaren Gemeinden zeitgemässes Niveau*
- *Abstufung der Entschädigungen je nach Verantwortung und Zeitaufwand*
- *Einführung einer Teuerungsanpassung (Indexklausel)*“

Am 6. Mai 2002 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion auf entsprechenden Antrag des Stadtrates erheblich.

Ausgangslage

In seiner Weisung vom 20. Februar 2002 zur Erheblicherklärung hat sich der Stadtrat bereit erklärt, dem Grossen Gemeinderat eine Neufassung des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder zum Erlass zu unterbreiten. Eine Überprüfung, Überarbeitung und Anpassung des Reglements an die heutigen Gegebenheiten sei grundsätzlich gerechtfertigt und angezeigt. Dazu seien die in der Motion aufgeführten Fragen zu klären und die Neuregelung auf das neue städtische Personalrecht sowie auf die zum Teil veränderte Organisation der betroffenen Behörden abzustimmen. Grundsätzlich anerkannte der Stadtrat auch, dass die Behörden-Entschädigungen angemessen erhöht werden sollten. Die Erhöhung werde aber massvoll und vor allem mit den Verhältnissen in anderen Zürcher Gemeinden vereinbar bleiben müssen. Im Ergebnis sollten die Entschädigungen wieder ein faires Teilentgelt für die zugunsten des Gemeinwesens freiwillig geleistete, nebenamtliche Behördenarbeit (Milizgedanke) bilden.

Interne Überprüfungen

Entsprechend den Zusagen des Stadtrates wurde stadtintern überprüft, inwieweit bei den verschiedenen betroffenen Behörden, Kommissionen und Funktionen ein Bedarf nach einer Neuregelung der Entschädigungen besteht. Dabei zeigte sich, dass sich grundlegendere, strukturelle Fragen um das Entschädigungssystem vor allem beim Grossen Gemeinderat und bei den Schulbehörden stellen. Bei der Fürsorgebehörde, beim Wahlbüro und bei den stadträtlichen Kommissionen beschränkt sich der Revisionsbedarf dagegen praktisch auf die Anpassung der einzelnen Entschädigungsansätze; strukturelle Änderungen werden hier nicht verlangt. Noch nicht spruchreif ist eine neue Entschädigungsregelung für die Vormundschaftsbehörde; sie wird erst aktuell werden, wenn der Grundsatzentscheid für die Reorganisation dieser Behörde (vgl. GGR-Weisung Nr. 2003/076 vom 17. September 2003) gefallen ist.

Bei den Schulbehörden steht die Frage der Entschädigungsregelung in engem Zusammenhang mit der Umsetzung der Behördenreorganisation, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Es sind dazu vielmehr noch grundlegende Fragen der neuen Aufgabenteilung zu klären. Von daher ist eine definitive Neuregelung der Entschädigungen für die Schulbehörden im jetzigen Zeitpunkt weder möglich noch zweckmässig. Speziell für den Bereich Kindergarten liegt erst seit Kurzem ein Bericht der Pädagogischen Hochschule vor, welcher sich auch mit der Entschädigungsfrage befasst und von der Zentralschulpflege erst in den kommenden Wochen behandelt werden wird. Die systematische Neuregelung für die Schulbehörden ist deshalb sinnvollerweise aus der anstehenden Gesamtrevision des städtischen Entschädigungsreglements auszuklammern und zu gegebener Zeit in einer separaten Weisung dem

Grossen Gemeinderat vorzulegen. Die vorläufige Weitergeltung des bisherigen Rechts lässt sich bei den Schulbehörden zudem rechtfertigen, weil die letzte Anpassung der Entschädigungsregelung für diesen Bereich erst vor relativ kurzer Zeit erfolgte (III. Nachtrag vom 9. Juli 2001).

Vergleichsabklärungen

Parallel zu den stadtinternen Überprüfungen wurde bei allen Zürcher Parlamentsgemeinden und bei einigen vergleichbaren Schweizer Städten eine Umfrage zum Thema „Behördenentschädigungen“ durchgeführt. Antworten darauf gingen von acht Zürcher Stadtgemeinden (Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Uster und Zürich) sowie von den ausserkantonalen Städten Luzern, Schaffhausen und St. Gallen ein. Die Auswertung dieser Rückmeldungen zeigt sowohl hinsichtlich der Entschädigungssysteme als auch bezüglich der Höhe der Entschädigungen eine relativ grosse Bandbreite.

Beigezogen werden konnte im Weiteren das Ergebnis einer kürzlich durchgeführten Umfrage zu den Tag- und Sitzungsgeldern in den Gemeinden der Region Winterthur. Daran beteiligten sich nebst Winterthur die Gemeinden Elgg, Elsau, Neftenbach, Pfungen, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell. Das Ergebnis zeigt, dass Winterthur mit einem Basisansatz von 25 Franken pro Stunde bei den Sitzungsgeldern am tiefsten liegt. Praktisch alle anderen beteiligten Gemeinden weisen einen Stundenansatz von 30 Franken aus. Der Entschädigungsansatz für einen ganzen Tag liegt bei ihnen zudem allgemein in einer Bandbreite von 200 bis 300 Franken; im Vergleich dazu zahlt Winterthur im Moment noch 200 Franken.

Für einen grundsätzlichen Vergleich im Parlamentsbereich kann schliesslich auch auf die relativ neue Entschädigungsregelung des Zürcher Kantonsrates (Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen [vom 26. April 1999]; LS 171.13) abgestellt werden.

Entschädigungsarten und –modelle

Zwischen den Entschädigungsregelungen in den angefragten Stadtgemeinden bestehen wie erwähnt erhebliche Unterschiede. Hauptsächlich Sitzungs- und Taggelder mit Zuschlägen für Spezialfunktionen werden in den Städten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen gezahlt. Vorwiegend Pauschalentschädigungen, die unabhängig von der zeitlichen Beanspruchung der Behördenmitglieder in festen Jahresbeträgen ausgerichtet werden, kennen die Städte Bülach und Illnau-Effretikon. Am häufigsten sind Entschädigungsmodelle, die jährliche Grundentschädigungen mit Sitzungs- und Taggeldern nach der effektiven zeitlichen Beanspruchung kombinieren. Regelungen dieser Art sind in Luzern, Adliswil, Dietikon, Dübendorf, Kloten und Uster in Anwendung, und auch der Zürcher Kantonsrat wird nach diesem Grundmodell entschädigt.

Zusätzlich zu den Entschädigungen für die Behördenmitglieder und unabhängig vom dafür gewählten Entschädigungsmodell werden sodann im Zürcher Kantonsrat sowie in den Stadtparlamenten von Zürich, Luzern und St. Gallen spezielle Fraktionsentschädigungen ausbezahlt. Ausser im Fall der Stadt St. Gallen berechnen sich diese überall aus einem Grundbetrag pro Fraktion und einem Zusatz pro Fraktionsmitglied, beides bezogen auf ein Amtsjahr.

Das geltende Entschädigungsreglement der Stadt Winterthur folgt keinem einheitlichen Modell: für den Grossen Gemeinderat gilt bis heute das Sitzungs- und Taggeldsystem mit Funktionszuschlägen (2. Sitzungsgeld) für Rats- und Kommissionsvorsitzende, wogegen bei den Schulbehörden und beim Wahlbüro eine Kombination von Grund- und Zeitentschädigung

eingeführt ist. Hinsichtlich der Fraktionsentschädigungen folgt Winterthur dem Modell, das auch der Zürcher Kantonsrat und die Stadtparlamente von Zürich und Luzern kennen.

Das bisherige Entschädigungsmodell in der Stadt Winterthur hat sich zwar aus Sicht des Stadtrates grundsätzlich bewährt. Für die anstehende Revision erscheint es jedoch sinnvoll, auch bei der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder auf ein Modell mit Grundentschädigung sowie Sitzungs- und Taggeld überzugehen. Mit dieser kombinierten Lösung kann zum Einen für alle Behörden ein einheitlicher Entschädigungsansatz pro Stunde beibehalten und zum Anderen eine gerechtfertigte Differenzierung für die Behörden mit besonders hohem Grundaufwand erreicht werden.

Teuerung

Das geltende Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder trat auf den 1. Januar 1989 in Kraft. In jenem Zeitpunkt lag der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise – welcher in Winterthur insbesondere für den Teuerungsausgleich auf den städtischen Löhnen massgeblich ist (vgl. § 55 Abs. 1 Personalstatut) – bei 112.0 Punkten (auf der Basis Dezember 1982 = 100 Punkte). Aktuell (Oktober 2003) beträgt er auf der gleichen Basis 150.3 Punkte. Die Differenz entspricht einem Teuerungsanstieg um 34,2 %.

Bei Inkrafttreten des I. und II. Reglements-Nachtrags im Herbst 1999 stand der Index (auf der vorerwähnten Basis) bei 144.9 Punkten. Im Vergleich zu jenem Zeitpunkt resultiert somit bis heute eine Zunahme um 3,7 %.

Der III. Nachtrag des Entschädigungs-Reglements wurde erst per Schulanfang 2001/2002 in Kraft gesetzt. Die Differenz seit damals (August 2001 = 148.7 Punkte) liegt bei 1,1 %.

Wollte man die Teuerung gemäss diesen Zahlen voll ausgleichen, wären die meisten Entschädigungsansätze des bisherigen Reglements um rund einen Drittel heraufzusetzen. Dieser volle Teuerungsausgleich würde jedoch, vor allem was den Basisansatz für das Sitzungs- und Taggeld betrifft, den Stand der Entwicklung in der Region Winterthur und in den meisten Zürcher Stadtgemeinden (ausgenommen die Stadt Zürich) übersteigen. Angesichts der äusserst angespannten Finanzlage der Stadt wäre ein solches Ergebnis problematisch. Auch wenn der Stadtrat den Stellenwert der freiwilligen bzw. nebenamtlichen Behördenarbeit hoch einschätzt und günstige Voraussetzungen für diese schaffen will, schlägt er darum eine differenzierte Lösung vor, welche die Teuerung nur dort voll ausgleicht, wo dies auch der allgemeinen Entwicklung in den Gemeinden der Region und des Kantons entspricht. Der volle Teuerungsausgleich ist nach diesem Lösungsansatz insbesondere bei den Entschädigungen für den Grossen Gemeinderat gerechtfertigt; auch damit werden sich die Ansätze für das Winterthurer Parlament im Vergleich mit anderen Stadtgemeinden noch im unteren Bereich bewegen. Für die Übrigen Behörden und Kommissionen kann die Angleichung an das Entschädigungsniveau der Vergleichsgemeinden im Wesentlichen mit einer Anhebung des Basis-Stundenansatzes von 25 auf 30 Franken erreicht werden.

Rechtliches

Gemäss § 37 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grosse Gemeinderat eine Verordnung, welche die Entschädigungen für seine Mitglieder regelt und zusätzlich Entschädigungen an die Fraktionen vorsehen kann. Ausdrücklich in die Kompetenz des Stadtparlaments fällt zudem der Erlass der Entschädigungsbestimmungen für die Fürsorgebehörde (§ 68 GO). Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates aus seiner allgemeinen Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 GO).

Nicht Gegenstand des Entschädigungs-Reglements bilden die Löhne und Entgelte für Behördenmitglieder in Teil- und Vollämtern; für sie gelten die Bestimmungen des Personalstatuts und seiner Ausführungsregelungen. Für die Mitglieder von Behörden im Nebenamt verweist § 2 Abs. 3 des Personalstatuts dagegen ausdrücklich auf das vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Reglement und führt präzisierend aus, dass diese nebenamtlichen Behördenmitglieder für ihre Arbeit je nach Art ihrer Aufgabe eine feste Entschädigung, Taggelder oder Sitzungsgelder beziehen.

Vorschlag des Stadtrates

Basierend auf den vorstehenden Überlegungen beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Revision des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder, welche folgende Hauptelemente umfasst:

- Im Grundsatz wird die bisherige Struktur der städtischen Entschädigungsregelung beibehalten
- Der Basisansatz für das Sitzungs- und Taggeld pro Stunde wird durchgehend von Fr. 25.- auf Fr. 30.- erhöht (+ 20%)
- Zusätzlich zu dieser generellen Erhöhung der Zeitentschädigungen wird für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates neu eine Grundentschädigung mit Abstufungen für die Kommissions- und den Ratsvorsitzenden eingeführt
- Bei den Entschädigungen des Grossen Gemeinderates wird die Teuerung insgesamt voll ausgeglichen
- Die Neuregelung der Entschädigungen für die Schulbehörden wird einstweilen ausgeklammert und später in einer separaten Vorlage nachgetragen
- Wo nötig und angebracht werden Systematik und Formulierungen des bisherigen Reglements aktualisiert (Straffungen, sprachliche Gleichstellung der Geschlechter, Feinnummerierung bei Aufzählungen etc.)

Zur Revisionsvorlage im Einzelnen

Im Einzelnen sind zur Revisionsvorlage im Anhang die folgenden Erläuterungen anzubringen:

Zu Titel und Einleitung

Der Titel mit der Bezeichnung „Reglement“ wird beibehalten, da er sich für diese spezielle Rechtsverordnung des Grossen Gemeinderates eingebürgert hat und auch das neue Personalstatut in § 2 Abs. 3 den entsprechenden Begriff verwendet. Die Aufzählung der einzelnen Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung und im Personalstatut wird präzisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst (vgl. oben Abschnitt „Rechtliches“).

Zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese neue Bestimmung am Anfang des Reglements stellt das Pendant zu § 2 Abs. 2 des Personalstatuts dar und nimmt in Absatz 2 in vereinfachter Form den Inhalt von alt § 14 auf. Materiell stellt sie klar, dass das Reglement grundsätzlich nur auf nebenamtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder anwendbar ist, wogegen die Inhaberinnen und Inhaber von Teil- und Vollämtern dem städtischen Personalrecht unterstehen. Auch andere städtische Mitarbeitende, die von Berufs wegen in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden für diese Tätigkeit im Regelfall mit ihrem ordentlichen Lohn und allfälligem Spesenersatz gemäss Personalstatut und zugehörigen Ausführungsregelungen entschädigt.

Zu § 2 Sitzungs- und Taggelder

§ 2 entspricht im Grundsatz alt § 1. Neu sind im Wesentlichen die Entschädigungsansätze, die – entsprechend der generellen Anhebung des Basis-Stundenansatzes von 25 auf 30 Franken – durchgehend 20 % über den heutigen Beträgen liegen. In lit. b sind sodann neu die Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates ausdrücklich ausgenommen. Für sie soll also künftig nicht mehr der Einheitsansatz wie für Sitzungen von bis zu drei Stunden Dauer gelten, sondern im praktischen Ergebnis – die Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung des Parlaments dauern regelmässig weniger als zwei Stunden – das Mindest-Sitzungsgeld von Fr. 60.- ausbezahlt werden.

Zu § 3 Protokollentschädigungen

Die Regelung der Protokollentschädigungen ist bis auf die konkreten Entschädigungsansätze aus alt § 2 übernommen. Die neuen Ansätze gleichen (aufgerundet) die Teuerung von 3,7 % gegenüber Herbst 1999 (Inkrafttreten des II. Nachtrags zum alten Reglement) aus.

Zu § 4 Entschädigungen an die Präsidien

Der Wortlaut dieses Paragraphen entspricht im Wesentlichen alt § 3. Angepasst wurde der Randtitel, gestrichen die Einschränkung für Präsidentinnen und Präsidenten, welche eine jährliche Grundentschädigung beziehen (Nebensatz in Absatz 1 und Absatz 2 von alt § 3). Nachdem § 6 des Reglements neu eine relativ bescheidene Grundentschädigung für alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates vorsieht und die meisten Behördenpräsidien als Teilämter nicht mehr unter das Reglement fallen, sollen Behörden- und Kommissionsvorsitzende künftig das doppelte Sitzungsgeldes auch neben einer allfälligen Grundentschädigung beziehen können. Vorläufig davon ausgenommen sind die Schulbehörden, für die gemäss § 9 die bisherige Fassung von § 3 weiter gilt.

Zu § 5 Städtische Kommissionen

Abgesehen von einer sprachlichen Anpassung entspricht diese Bestimmung alt § 4.

Zu § 6 Grosser Gemeinderat; Grundentschädigungen

Diese neue Bestimmung sieht die Einführung jährlicher Grundentschädigungen für die Mitglieder, die Kommissionspräsidien und das Ratspräsidium des Grossen Gemeinderates vor. Mit dem neuen Grundbetrag soll der erhöhte Grundaufwand abgegolten werden, der mit einem Parlamentsmandat bzw. den erwähnten Spezialfunktionen verbunden und im Sitzungs-

und Taggeld nicht berücksichtigt ist (vgl. § 12). Vorgeschlagen wird eine Abstufung der Ansätze zwischen 600 und 1200 Franken. Nachdem Rats- und Kommissionsvorsitzende gemäss § 4 weiterhin doppelte Sitzungsgelder beziehen, wäre als Variante auch eine einheitliche Grundentschädigung von Fr. 650.- für alle Parlamentsmitglieder denkbar. Insgesamt machen die vorgeschlagenen Grundentschädigungen Fr. 38'700.- pro Jahr aus, was rund 15 Prozent der Gesamtbezüge des Grossen Gemeinderates im Amtsjahr 2002/03 (Fr. 252'000.-) entspricht. Zusammen mit der generellen Anhebung der Sitzungs- und Taggelder um 20 Prozent gleicht die neue Grundentschädigung also in etwa die volle Teuerung seit 1989 (34,2 %) aus.

Zu § 7 Protokollführung

§ 7 des neuen Reglements entspricht inhaltlich weitestgehend alt § 5. Die Bestimmungen über die Protokollführung erfahren gegenüber der bisherigen Fassung nur redaktionelle Änderungen. Die spezielle Protokollentschädigung für die Protokollführung im Grossen Gemeinderat (Absatz 1) bleibt betragsmässig unverändert (Fr. 300.- pro Sitzung), da sie erst 1999 eingeführt wurde und im Verhältnis zu den übrigen Protokollentschädigungen, insbesondere denjenigen in den Parlamentskommissionen (vgl. § 3 und Absätze 2 und 3), hoch angesetzt ist. Die ausserordentliche Erhöhungsmöglichkeit in Absatz 3 wird statt wie bisher prozentual neu „auf maximal den dreifachen Ansatz gemäss § 3“ begrenzt; sachlich ändert sich damit nichts. Als Nachfolgeorgan des früheren Büros hat neu die Erweiterte Ratsleitung ihr Einverständnis zu solchen Erhöhungen zu erteilen.

Im neuen Reglement nicht mehr enthalten ist die Weibelentschädigung, wie sie alt § 5 Abs. 2 bis heute vorsah. Weibel oder Weibelin des Grossen Gemeinderates sind vom Stadtrat bestimmte städtische Mitarbeitende, die grundsätzlich nach Personalstatut und Ausführungsbestimmungen entlohnt werden. Die Weibelentschädigung wird daher künftig konsequenterweise in den Lohn des oder der betreffenden Mitarbeitenden eingeschlossen.

Zu § 8 Fraktionsentschädigung

Grundbeitrag und Zuschlag für die Berechnung der Fraktionsentschädigung werden je um einen Drittel auf Fr. 4'000.- bzw. Fr. 400.- erhöht, womit die Teuerung gegenüber 1990 (Einführung der Fraktionsentschädigung) voll ausgeglichen ist. Von dieser Erhöhung und einer redaktionellen Anpassung in Absatz 5 abgesehen, entspricht § 8 wörtlich alt § 5bis.

Zu § 9 Vorläufige Regelung

§ 9 schreibt für die Schulbehörden die einstweilige Weitergeltung des bisherigen Rechts vor (Absatz 1). Angepasst werden soll im Moment nur die Entschädigung für Schulbesuche, die auch bei Arbeiten im Auftrag der Kreisschulpflege-Präsidentinnen oder Präsidenten sinngemäss Anwendung findet. Entsprechend der generellen Anhebung des Basis-Stundenansatzes wird sie von Fr. 25.- auf Fr. 30.- heraufgesetzt. Die Gründe für diese vorläufige Lösung sind oben im Abschnitt „Interne Überprüfungen“ dargelegt. Die Separatvorlage über die Entschädigung der nebenamtlichen Schulbehörden wird dem Grossen Gemeinderat wenn möglich auf den Beginn des Schuljahres 2004/05 zum Beschluss unterbreitet.

Zu § 10 Zusatzentschädigungen für Kommissionsvorsitzende und Mitglieder (der Fürsorgebehörde)

Die Bestimmungen zur Fürsorgebehörde werden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Grundsätzlich gilt auch für die Mitglieder dieser Behörde § 2 betreffend Sitzungs- und Taggelder in Verbindung mit § 12. In § 10, der anstelle von alt § 8 tritt, sind somit nur noch Entschädigungen für ausserordentlichen zusätzlichen Aufwand geregelt, der im Fall der Fürsorgebehörde nicht durch eine Grundentschädigung abgedeckt ist. Ein solcher besonderer Arbeitsaufwand fällt heute vor allem noch bei den Kommissionsvorsitzenden, nicht mehr dagegen beim zweiten Vizepräsidium an. Absatz 1 ist deshalb entsprechend umformuliert. Absatz 2 entspricht inhaltlich der Vorgänger-Fassung.

Zu § 11 Entschädigungen für Mitglieder und Spezialfunktionen (des Wahlbüros)

Auf das Wahlbüro sind schon nach geltendem Reglement die Bestimmungen über Sitzungs- und Taggelder sachlich nicht anwendbar. Die Stundenentschädigung für alle Mitglieder und Spezialfunktionen des Wahlbüros entspricht jedoch im Grundsatz dem Basis-Stundenansatz und soll deshalb wie dieser von 25.- auf 30.- bzw. um 20% angehoben werden (Absatz 1). Zudem werden die Grundentschädigungen für die verschiedenen Spezialfunktionen so erhöht, dass damit der ganze Vorbereitungsaufwand für einen normalen Urnengang als abgegolten betrachtet werden kann (Absatz 3 und 4, letzter Satz). Für die Gesamtheit der Grundentschädigungen wird dabei die Grenze des vollen Teuerungsausgleichs gegenüber 1989 nicht überschritten. Aus dem bisherigen Reglement übernommen wird der Zuschlag von 50% für die Auszählstunden nach 20.00 Uhr (Absatz 2). Im Übrigen ist der ganze Paragraph klarer gegliedert und von einzelnen Detailbestimmungen entlastet. Die Regelung der Verpflegungsvergütung und die weitere Umsetzung der Entschädigungsbestimmungen für das Wahlbüro soll gemäss Absatz 4 neu beim Stadtrat liegen. In diese Umsetzungskompetenz eingeschlossen ist auch die Ermächtigung, für ausserordentliche Beanspruchungen – z.B. bei der Auszählung von Proporzahlen – angemessene Zusatzentschädigungen vorzusehen. Für den Normalfall gelten jedoch die Ansätze des Reglements abschliessend. Mit dieser limitierten Kompetenzdelegation an den Stadtrat kann die vom Reglement vorgegebene Entschädigungsordnung je nach Urnengang und Organisation innerhalb der Kreiswahlbüros noch sachgerecht differenziert werden.

Zu § 12 Zeitaufwand

Die Bestimmung, wonach sich die Sitzungs- und Taggelder nur nach der eigentlichen Tagungszeit der Behörde (einschliesslich spezielle Konferenzen, Besichtigungen u.ä.) berechnen und die Zeit für Vorbereitungsarbeiten nicht erfassen, ist wörtlich aus alt § 10 übernommen. Sie gilt als Grundregel weiterhin.

Zu § 13 Verdiensteinbusse

Absatz 1 dieses Paragraphen entspricht alt § 11. Der neu hinzugekommene Absatz 2 klärt die bisher unbeantwortete Frage nach der Entscheidungszuständigkeit. Für den Bereich des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen wird sie bei der Erweiterten Ratsleitung angesiedelt, für die Schulbehörden bei der Zentralschulpflege und für die übrigen Behörden sowie die städtischen Kommissionen beim jeweils zuständigen Mitglied des Stadtrates.

Zur Streichung von alt § 13 Feste Spesenentschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Die Regelung im bisherigen § 13 erübrigt sich, da die Spesenentschädigungen der Stadtratsmitglieder heute in einem separaten Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates vom 6. Mai 2002 festgelegt sind. Die Höhe der fraglichen Vergütungen hat sich gegenüber dem Stand von 1989 nicht verändert.

Zu § 14 Barauslagen

Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (alt § 12). In Satz 2 wird neu statt auf noch zu erlassende Richtlinien des Stadtrates auf die bestehenden Vergütungsregeln für das städtische Personal (§§ 57 bis 60 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut) verwiesen.

Zu § 15 AHV-Prämien

Die Vorschrift über die AHV-Prämien ist unverändert aus dem alten Reglement (alt § 15) übernommen. Welche Entschädigungszahlungen der Abzugspflicht unterliegen, bestimmt das einschlägige Bundesrecht. Praktisch betroffen sind vor allem die Protokollentschädigungen.

Zu § 16 Anpassung an die Teuerung

Mit dieser neuen Bestimmung wird ein Vorschlag der auslösenden Motion umgesetzt. Die vorliegende Weisung zeigt, dass eine häufigere Anpassung der Entschädigungsansätze an die Teuerung angebracht ist. Aus praktischen Gründen soll die Nachführung aber nicht jährlich laufend, sondern in 5% Schritten erfolgen. Vorausgesetzt wird zudem, dass auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist. Ausgangsbasis bildet der Stand des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2003 mit 102.8 Punkten (auf der Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dieser Wert entspricht den 150.3 Punkten (auf der Basis Dezember 1982 = 100 Punkte), welche der Berechnung im Abschnitt „Teuerung“ zugrunde liegen. Zuständig für den konkreten Anpassungsentscheid ist der Stadtrat.

Zu § 17 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements wird dem Stadtrat übertragen. Auf diese Weise kann die Neuregelung nötigenfalls auch zeitlich gestaffelt, z.B. auf den Beginn der jeweiligen Amts- bzw. Schuljahre, eingeführt werden. Für den Grossen Gemeinderat plant der Stadtrat die Inkraftsetzung auf Beginn des Amtsjahres 2004/05 (Anfang Mai 2004).

Finanzielles

Im stadträtlichen Antrag für den Voranschlag 2004 sind insgesamt 1,9 Millionen Franken für Behördenentschädigungen (Kostenart 3000) eingestellt. Zum Teil (insbesondere für den Grossen Gemeinderat) sind in dieser Summe auch die Auswirkungen des neuen Entschädigungsreglements schon mit berücksichtigt. Kostenmässig voll auswirken wird sich die Neu-

regelung indessen erst ab dem Jahr 2005. Das Total der Behördenentschädigungen wird daher im Budget 2005 um schätzungsweise 200'000 bis 250'000 Franken höher liegen als 2004.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder – Antrag des Stadtrates
- Synoptische Darstellung altes / neues Reglement

Antrag des Stadtrates

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

(Fassung vom)

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6, § 37 und § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 sowie § 2 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.

²Städtische Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2 Sitzungs- und Taggelder

Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie den nebenamtlichen Mitgliedern der übrigen städtischen Behörden werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern | Fr. | 60.- |
| b) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern, sowie für alle Sitzungen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerliche Abteilung) | Fr. | 90.- |
| c) für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden Dauer ein Taggeld von | Fr. | 150.- |
| d) für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden Dauer ein Taggeld von | Fr. | 240.- |

§ 3 Protokollentschädigungen

Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden folgende Entschädigungen:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern | Fr. | 80.- |
| b) für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern | Fr. | 95.- |
| c) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern | Fr. | 110.- |
| d) für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern | Fr. | 125.- |
| e) für länger dauernde Sitzungen | Fr. | 140.- |

§ 4 Entschädigung an die Präsidien

Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.

§ 5 Städtische Kommissionen

¹Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen. Der Stadtrat kann davon abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Gemeindebehörden

§ 6 Grosser Gemeinderat; Grundentschädigungen

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen:

- | | |
|--|-------------|
| a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin | Fr. 1'200.- |
| b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je | Fr. 900.- |
| c) die übrigen Mitglieder je | Fr. 600.- |

§ 7 Protokollführung

¹Der Sekretär oder die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung anstelle der Protokollentschädigung Fr. 300.-.

²Für die Ausfertigung des Protokolls von Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerrechtskommission) wird Protokollführenden, die für diese Tätigkeit von der Stadt nicht fest entlohnt sind, der Ansatz gemäss § 3 verdoppelt.

³Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen im Einverständnis mit der Erweiterten Ratsleitung auf maximal den dreifachen Ansatz gemäss § 3 erhöhen.

§ 8 Fraktionsentschädigung

¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

²Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.-.

³Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.-.

⁴Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

⁵Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.

2.2. Schulbehörden

§ 9 Vorläufige Regelung

¹Für die Schulbehörden gelten bis auf Weiteres §§ 3, 6 und 7 des bisherigen Reglements (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 23. Januar 1989 mit Nachträgen I und III vom 11. Januar 1999 und 9. Juli 2001), ausgenommen die Bestimmungen, welche durch die Reorganisation der Schulbehörden gegenstandslos geworden sind.

²Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt neu Fr. 30.- pro besuchte Schulstunde.

2.3. Fürsorgebehörde

§ 10 Entschädigungen für Kommissionsvorsitzende und Sonderaufwand

¹Die Kommissionsvorsitzenden der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde Arbeitsaufwand.

²Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.

2.4. Wahlbüro

§ 11 Entschädigungen für Mitglieder und Spezialfunktionen

¹Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|------|
| a) für Beanspruchungen bis 2 Stunden | Fr. | 60.- |
| b) für jede weitere Stunde | Fr. | 30.- |

²Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.

³Pro Urnengang werden überdies für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Absatz 1 und 2 ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für den Sekretär oder die Sekretärin des Zentralwahlbüros | Fr. | 390.- |
| b) für die Stellvertretung des- oder derselben | Fr. | 170.- |
| c) für die Obmänner oder Obfrauen und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros | Fr. | 200.- |
| d) für die Stellvertretungen der Obmänner oder Obfrauen der Kreiswahlbüros | Fr. | 80.- |
| e) für die Gruppenchefs und –chefinnen | Fr. | 80.- |
| f) für die Weibinnen und Weibel | Fr. | 80.- |
| g) für die Urnenkontrolle je Umgang | Fr. | 25.- |

⁴Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere. Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die vorstehenden Entschädigungsansätze abgegolten.

3. Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweilen nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

§ 13 Verdiensteinbusse

¹Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugerechnet werden.

²Über entsprechende Gesuche entscheiden:

- a) bei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen die Erweiterte Ratsleitung
- b) bei Mitgliedern der Schulbehörden die Zentralschulpflege
- c) bei Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen das zuständige Mitglied des Stadtrates.

§ 14 Barauslagen

Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen¹.

§ 15 AHV-Prämien

Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.

¹ §§ 57 bis 60 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999

§ 16 Anpassung an die Teuerung

Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende Oktober 2003. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (Oktober 2003 = 102.8 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Winterthur, den

Im Namen des Grossen
Gemeinderates

Der Präsident: Dr. D. Kläy

Der Sekretär: A. Frauenfelder

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Synoptische Darstellung

Randtext	<u>Geltende Fassung</u> inkl. Nachträge I bis III		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>
	Gestützt auf § 37 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 und § 58 des Personalstatuts vom 28. Januar 1974 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement: Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vom 23. Januar 1989 1. Allgemeine Bestimmungen vgl. § 14	Gegenstand und Geltungsbereich	Gestützt auf §§ 28 Abs. 1 Ziff. 6, 37 und 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 sowie § 2 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement: Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vom 1. Allgemeine Bestimmungen § 1 ¹Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht. ²Städtische Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

Sitzungs- und Taggelder	§ 1		Sitzungs- und Taggelder	§ 2	
	Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie der übrigen Behörden (Schulrat, Kreisschulpflegen, Fürsorgebehörde usw.) werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Entschädigungen entrichtet:			¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie den nebenamtlichen Mitgliedern der übrigen städtischen Behörden werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:	
	Für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr. 50.-		a) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr. 60.-
	Für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern, sowie für alle Sitzungen des Grossen Gemeinderates	Fr. 75.-		b) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern, sowie für alle Sitzungen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerliche Abteilung)	Fr. 90.-
Protokollentschädigungen	Für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden Dauer ein Taggeld von	Fr. 125.-	Protokollentschädigungen	c) für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden Dauer ein Taggeld von	Fr. 150.-
	Für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden Dauer ein Taggeld von	Fr. 200.-		d) für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden Dauer ein Taggeld von	Fr. 240.-
	§ 2			§ 3	
	Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden folgende Entschädigungen:			¹ Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden folgende Entschädigungen:	
	Für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr. 75.-		a) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern	Fr. 80.-
	Für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern	Fr. 90.-		b) für Sitzungen, welche bis 2,5 Stunden dauern	Fr. 95.-
	Für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern	Fr. 105.-		c) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern	Fr. 110.-
	Für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern	Fr. 120.-		d) für Sitzungen, welche bis 3,5 Stunden dauern	Fr. 125.-
	Für länger dauernde Sitzungen	Fr. 135.-		e) für länger dauernde Sitzungen	Fr. 140.-

	§ 3 ¹ Präsidenten von städtischen Behörden und Kommissionen, welche keine jährliche Grundentschädigung beziehen, sowie Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld. ² Präsidenten, welche eine jährliche Grundentschädigung beziehen, erhalten für alle Sitzungen nur das einfache Sitzungsgeld.		§ 4 Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.						
Entschädigung an die Präsidenten		Entschädigung an die Präsidenten							
	§ 4 Die Mitglieder der städtischen Kommissionen beziehen die gleichen Entschädigungen. Der Stadtrat kann Abweichungen vornehmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.		§ 5 ¹Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen. Der Stadtrat kann davon abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.						
Städtische Kommissionen		Städtische Kommissionen							
2. Besondere Bestimmungen 21 Gemeindebehörden		2. Besondere Bestimmungen 2.1. Gemeindebehörden							
			§ 6 Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen: <table><tr><td>a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin</td><td>Fr. 1200.-</td></tr><tr><td>b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je</td><td>Fr. 900.-</td></tr><tr><td>die übrigen Mitglieder je</td><td>Fr. 600.-</td></tr></table>	a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin	Fr. 1200.-	b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je	Fr. 900.-	die übrigen Mitglieder je	Fr. 600.-
a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin	Fr. 1200.-								
b) die Kommissionspräsidenten und –präsidentinnen je	Fr. 900.-								
die übrigen Mitglieder je	Fr. 600.-								
		Grosser Gemeinderat; Grundentschädigungen							

Grosser Gemeinderat	§ 5 ¹ Der Sekretär / die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung anstelle der Protokollentschädigung Fr. 300.--. ² Der Ratsweibel erhält eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'000.—pro Jahr. ³ Für die Ausfertigung des Protokolls von Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerrechtskommission) wird für Protokollführer und Protokollführerinnen, welche für diese Tätigkeit von der Stadt nicht fest besoldet sind, der Ansatz gemäss § 2 verdoppelt. ⁴ Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können im Einverständnis mit dem Büro die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen bis maximal 50 % erhöhen.	Protokollführung	§ 7 ¹Der Sekretär oder die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung anstelle der Protokollentschädigung Fr. 300.-. ²Für die Ausfertigung des Protokolls von Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen Bürgerrechtskommission) wird Protokollführenden, die für diese Tätigkeit von der Stadt nicht fest entlohnt sind, der Ansatz gemäss § 3 verdoppelt. ³Die Präsidenten und Präsidentinnen von Kommissionen des Grossen Gemeinderates können die Protokollentschädigungen bei besonderen Verhältnissen im Einverständnis mit der Erweiterten Ratsleitung auf maximal den dreifachen Ansatz gemäss § 3 erhöhen.
Fraktionsentschädigung	§ 5bis ¹⁾ ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. ² Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 3000.-. ³ Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 300.-.	Fraktionsentschädigung	§ 8 ¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. ²Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.-. ³Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.-.

	⁴ Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören. ⁵ Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und ist Mitte Kalenderjahr auszusahlen.		⁴Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören. ⁵Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.
	22 Schulbehörden		2.2. Schulbehörden
	§ 6		§ 9
Kreisschulpflegen	¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 10'000.--. Eine Zulage von Fr. 105.—wird von der 21. Lehrstelle der Primarschule und Oberstufe an für jede Lehrstelle ausgerichtet. Zusätzlich werden pro Lehrstelle der Primarschule und der Oberstufe jährlich eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 50.—und eine Pauschale für Büroarbeiten von Fr. 240.—ausgerichtet. Für die Bereitstellung des Büros beziehen sie eine Entschädigung von Fr. 1'500.—pro Jahr. ² Die Präsidentinnen der ungeteilten Frauenkommissionen erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 4'000.--, ferner eine Zulage von Fr. 50.—für jede Lehrstelle der Handarbeit, des hauswirtschaftlichen Unterrichts und der Kindergärten. Die Präsidentinnen der Kommissionen für Handarbeit und Hauswirtschaft erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 2'000.--, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindergartenkommissionen der Kreisschulpflegen eine solche von Fr. 4'500.--; ferner ebenfalls eine Zulage von Fr. 50.—für jede beaufsichtigte Lehrstelle. Für die Bereitstellung des Büros beziehen die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindergartenkommissionen eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- pro Jahr.	Vorläufige Regelung	¹Für die Schulbehörden gelten bis auf Weiteres §§ 3, 6 und 7 des bisherigen Reglements (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 23. Januar 1989 mit Nachträgen I und III vom 11. Januar 1999 und 9. Juli 2001), ausgenommen die Bestimmungen, welche durch die Reorganisation der Schulbehörden gegenstandslos geworden sind. ²Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt neu Fr. 30.- pro besuchte Schulstunde.

	³ Die Aktuare der Kreisschulpflegen erhalten ausser den unter § 1 aufgeführten Entschädigungen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'500.--. Eine Zulage von Fr. 20.—wird von der 21. Lehrstelle der Primarschule und der Oberstufe an für jede Lehrstelle ausgerichtet. ⁴ Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 25.—pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflege-Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss dem Ansatz für Schulbesuche. Die Mitglieder der Kreisschulpflegen (ohne Präsidenten/innen) erhalten zusätzlich eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 3'000.--.		
Aufsichtskommissionen	§ 7 Die Präsidenten der schulrätlichen Aufsichtskommissionen, MSW-Winterthur, Sonderschulen und Berufswahlschule / Werkjahr erhalten eine jährliche Entschädigung von Fr. 3'000.--, diejenigen der anderen schulrätlichen Aufsichtskommissionen eine solche von Fr. 1'000.--.		
	23 Fürsorgebehörde		2.3. Fürsorgebehörde
Entschädigungen der Mitglieder der Fürsorgebehörde	§ 8 ¹ Der zweite Vizepräsident der Fürsorgebehörde erhält eine Entschädigung von Fr. 25.—pro Stunde Arbeitsaufwand.	Entschädigungen für Kommissionsvorsitzende und Sonderaufwand	§ 10 ¹Die Kommissionsvorsitzenden der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde Arbeitsaufwand.

	² Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.—pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichtabfassung.			² Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.	
	24 Wahlbüro			2.4. Wahlbüro	
	§ 9			§ 11	
Entschädigungen der Mitglieder des Wahlbüros	¹ Es beziehen: die Mitglieder des Wahlbüros für Beanspruchungen bis 2 Stunden	Fr. 50.-	Entschädigungen für Mitglieder und Spezialfunktionen	¹ Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:	
	für jede weitere Stunde	Fr. 25.-		a) für Beanspruchungen bis 2 Stunden	Fr. 60.-
	die Obmänner und Sekretäre für jeden Urnengang	Fr. 140.-		b) für jede weitere Stunde	Fr. 30.-
	dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die Ombmann-Stellvertreter und Gruppenchefs für jeden Urnengang	Fr. 65.-		² Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.	
	dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die Weibel für jeden Urnengang	Fr. 65.-		³ Pro Urnengang werden überdies für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Absatz 1 und 2 ausgerichtet:	
	dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder die mit der Urnenkontrolle Beauftragten für jede Kontrolle	Fr. 20.-		a) für den Sekretär oder die Sekretärin des Zentralwahlbüros	Fr. 390.-
	der Sekretär des Zentralwahlbüros für jeden Urnengang	Fr. 320.-		b) für die Stellvertretung des- oder derselben	Fr. 170.-
	dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder der Stellvertreter des Sekretärs des Zentralwahlbüros für jeden Urnengang	Fr. 140.-		c) für die Obmänner oder Obfrauen und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros	Fr. 200.-
	dazu die Stundenentschädigung wie Mitglieder.			d) für die Stellvertretungen der Obmänner oder Obfrauen der Kreiswahlbüros	Fr. 80.-
				e) für die Gruppenchefs und –cheffinnen	Fr. 80.-
		f) für die Weibelinnen und Weibel	Fr. 80.-		

			g) für die Urnenkontrolle je Urnengang	Fr. 25.-
		² Wenn die Auszählarbeiten vor 12.00 Uhr beginnen oder länger als bis 20.00 Uhr dauern, wird eine Verpflegungsvergütung von Fr. 20.—ausbezahlt; wenn sie länger als bis 20.00 Uhr dauern, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.		⁴ Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere. Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die vorstehenden Entschädigungsansätze abgegolten.
		3. Ergänzende Bestimmungen		3. Ergänzende Bestimmungen
		§ 10		§ 12
Zeitaufwand	Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweilen nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung der Berichte und Anträge.	Zeitaufwand	Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweilen nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.	
		§ 11		§ 13
Verdienstebuss	Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugestanden werden.	Verdienstebuss	¹ Erleidet ein Behördenmitglied in der Zeit, für welche es Sitzungs- oder Taggeld bezieht, eine Einbusse in seinem normalen Verdienst, so kann ihm eine zusätzliche Entschädigung zugestanden werden.	

			² Über entsprechende Gesuche entscheiden: a) bei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen die Erweiterte Ratsleitung b) bei Mitgliedern der Schulbehörden die Zentralschulpflege c) bei Mitgliedern der übrigen Behörden und Kommissionen das zuständige Mitglied des Stadtrates.
Barauslagen	§ 12 Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reise-spesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Der Stadtrat erlässt hierüber die erforderlichen Richtlinien.	Barauslagen	§ 14 Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reise-spesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen.
Feste Spe-senentschädi-gung der Mit-glieder des Stadtrates	§ 13 Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine feste Spe-senentschädigung von Fr. 6'700.--, der Stadtpräsident eine solche von Fr. 10'000.--.		

	§ 14		vgl. § 1
Festbesoldete Behördenmitglieder und Mitarbeiter	Die von der Stadt festbesoldeten Behördenmitglieder und Mitarbeiter, einschliesslich städtische Lehrkräfte und Volksschullehrer, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. die mit ihren hauptamtlichen Obliegenheiten in Zusammenhang stehen, eine Entschädigung nur für allfällige Barauslagen. Ein Sitzungsgeld wird lediglich ausgerichtet, sofern ein Grossteil der Sitzung ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet.		
AHV-Prämien	§ 15 Soweit auf den vorgenannten Entschädigungen Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger bezahlt.	AHV-Prämien	§ 15 Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.
		Anpassung an die Teuerung	§ 16 Die Entschädigungsansätze dieses Reglementes basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende Oktober 2003. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (Oktober 2003 = 102.8 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des Städtischen Personals entsprechend ausgeglichen ist.

Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen § 16 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. ² Es ersetzt dasjenige vom 29. September 1980. Im Namen des Grossen Gemeinderates	4. Schlussbestimmungen § 17 Inkraftsetzung Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Winterthur, den..... Im Namen des Grossen Gemeinderates: Der Präsident: Dr. D. Kläy Der Sekretär: A. Frauenfelder
---------------------	---	---